



STARRKIRCH-WIL
Eine lebendige Gemeinde im Grünen

Wasserreglement.docx

WASSERREGLEMENT

Inhaltsverzeichnis

Paragraph	Text	Seite
<hr/>		
	INHALTSVERZEICHNIS	2 - 3
	PRÄAMBEL	4
1.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND ORGANISATION	
1.1.	Stellung in der Verwaltung.....	4
1.2.	Aufgabe.....	4
1.3.	Anlagen.....	4
1.4.	Aufsicht und Organisation	
1.4.1.	Gemeinderat.....	5
1.4.2.	Bau- und Werkkommission	5
1.4.3.	Fachorgane	5
1.4.4.	Verwaltung	6
2.	WASSERBEZUG	
2.1.	Anschlussgesuch.....	6
2.2.	Anschlussbewilligung.....	6
2.3.	Bauwassergesuche	6
2.4.	Wasserbezug ab Hydranten	6
2.5.	Abonnementsdauer	7
2.6.	Lieferungsbereich	7
2.7.	Lieferpflicht	7
2.8.	Brandfall.....	7
2.9.	Haftung	7 - 8
2.10.	Wasserunterbruch oder Wassersperre.....	8
3.	LEITUNGSNETZ UND ANLAGEN	
3.1.	Bestandteile des Leitungsnetzes.....	8
3.2.	Definition	8
3.3.	Erstellung	
3.3.1.	Öffentliche Leitungen	8 - 9
3.3.2.	Hausleitungen.....	9
3.3.3.	Hausinstallationen	9 - 10
3.4.	Kontrolle.....	10
3.5.	Durchleitungsrecht.....	10
3.6.	Störungen	10
3.7.	Änderungen an bestehenden Hausleitungen	10
3.8.	Hydranten und Schieber	10 - 11
3.9.	Kennzeichen	11
3.10.	Wassermesser.....	11

Inhaltsverzeichnis (Fortsetzung)

Paragraph	Text	Seite
4.	FINANZIERUNG	
4.1.	Eigenwirtschaftlichkeit	12
4.2.	Anschlussgebühren	12
4.3.	Benützungsgebühren.....	12
4.4.	Erschliessungsbeiträge.....	12
4.5.	Sicherstellung der Betriebskosten	13
5.	RECHNUNGSWESEN	
5.1.	Organisation	13
5.2.	Wasserpreisbezug	13
5.3.	Zahlungserleichterungen	13
6.	SCHLUSS- UND STRAFBESTIMMUNGEN	
6.1.	Besondere Vertragsverhältnisse	13 - 14
6.2.	Straf- und Vollzugsbestimmungen.....	14
6.3.	Rechtsmittel	14
6.4.	Besondere vertragliche Verhältnisse	14
6.5.	Übergangsbestimmungen.....	14
6.6.	Aufhebung bisheriger Reglemente	14
6.7.	Inkrafttreten.....	14
	GENEHMIGUNGSVERMERKE	15
	ÄNDERUNGSVERMERKE	16

WASSERREGLEMENT DER EINWOHNERGEMEINDE STARRKIRCH-WIL

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf § 33 des Gesetzes über die Rechte am Wasser (Wasserrechtsgesetz) vom 27. September 1959, das Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 und die Verordnung über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 3. Juli 1978

beschliesst:

PRÄAMBEL

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglementes gelten – unbesehen der Formulierung – in gleicher Weise für beide Geschlechter.

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND ORGANISATION

1.1. Stellung in der Verwaltung

- 1 Die Wasserversorgung der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil bildet einen selbständigen Betrieb im Rahmen der ordentlichen Verwaltung.

1.2. Aufgabe

- 1 Die Wasserversorgung Starrkirch-Wil liefert im Bereich des Gemeindegebietes Wasser für öffentliche, häusliche, gewerbliche und landwirtschaftliche Zwecke.

1.3. Anlagen

- 1 Die Wasserversorgung Starrkirch-Wil besteht aus:
 - Schutzzonen,
 - Pumpenanlagen
 - Reservoirs
 - Fernsteuerungsanlagen
 - öffentliches Leitungsnetz
 - Hydranten
 - private Hauszuleitungen inkl. Wassermesser
 - öffentliche Brunnen
 - Quellfassungen

1.4. Aufsicht und Organisation

1.4.1. Gemeinderat

- 1 Der Gemeinderat hat die Aufsicht über den gesamten Bereich der Wasserversorgung.
- 2 Er plant und koordiniert den Bau von Anlagen sowie den Ersatz von Anlagen gemäss der rechtsgültigen Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) und dem Erschliessungsprogramm.
- 3 Er wählt die Fachorgane und kann für den Unterhalt- und Reparaturdienst Verträge abschliessen.

1.4.2. Bau- und Werkkommission

- 1 Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist für die Organisation, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgung, das Bewilligungsverfahren für private Anlagen sowie den Vollzug dieses Reglementes die Bau- und Werkkommission zuständig. Die Zusammensetzung ist in der Gemeindeordnung geregelt.
- 2 Von der Bau- und Werkkommission werden sämtliche, die öffentliche Wasserversorgung betreffenden Geschäfte in erster Instanz beraten und entschieden.
- 3 Die Bau- und Werkkommission hat die Kompetenz, Arbeiten im Rahmen der budgetierten und in der Gemeindeordnung festgelegten Finanzkompetenz zu vergeben. Das Budget überschreitende Beträge oder Beträge, welche die Finanzkompetenz der Bau- und Werkkommission gemäss Gemeindeordnung überschreiten, leitet die Bau- und Werkkommission mit Bericht und Antrag an den Gemeinderat weiter.
- 4 Die Bau- und Werkkommission sorgt für die Nachführung des Leitungskatasters der öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen im Rahmen eines geographischen Informationssystems (GIS).
- 5 Für die Belange der Löschwasserversorgung ist die Feuerwehrkommission zur Beratung beizuziehen.

1.4.3. Fachorgane

- 1 Die Aufgaben für den Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgung Starrkirch-Wil werden für die Bau- und Werkkommission durch folgende Fachorgane wahrgenommen:
 - 1 Brunnenmeister
 - 1 Pumpenwart
 - 1 Wassermesserableser
 - sowie deren Stellvertreter
- 2 Die Fachorgane werden auf Vorschlag der Bau- und Werkkommission nach den Vorschriften der Gemeindeordnung bestimmt.
- 3 Die Aufgaben der Fachorgane werden in besonderen Pflichtenheften geregelt, welche vom Gemeinderat erlassen werden.
- 4 Für den Reparaturdienst werden mit Bauunternehmern und Installateuren Verträge abgeschlossen. Sie haben den Reparatur- und Pikettdienst sicherzustellen.
- 5 Der Brunnenmeister und der Pumpenwart wie auch die Vertragsunternehmer sind der Bau- und Werkkommission unterstellt.

1.4.4. Verwaltung

- 1 Der Finanz- und Verwaltungsbereich ist Sache der Gemeindeverwaltung.

2. WASSERBEZUG

2.1. Anschlussgesuch

- 1 Der Anschluss an die Wasserversorgung Starrkirch-Wil ist obligatorisch. Über Ausnahmen entscheidet die Bau- und Werkkommission nach § 28 Absatz 2 und § 32 Absatz 2 des kantonalen Wasserrechtsgesetzes.
- 2 Gesuche um Anschluss einer Liegenschaft an die Gemeinde-Wasserversorgung resp. um Änderungen bestehender Anschlüsse sind auf vorgedrucktem Formular an die Bau- und Werkkommission zu richten. Bei Neubauten ist dasselbe Formular zusammen mit einem Situationsplan über die Lage der geplanten Hauszuleitung, ab Hauptleitung bis Wassermesser, mit dem Baugesuch der Bau- und Werkkommission einzureichen. Die entsprechenden Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Starrkirch-Wil bezogen werden.

2.2. Anschlussbewilligung

- 1 Die Bau- und Werkkommission eröffnet dem Gesuchsteller die Bedingungen, unter welchen der Anschluss erfolgen kann.

2.3. Bauwassergesuche

- 1 Gesuche für den Bezug von Bauwasser sind an die Bau- und Werkkommission zu richten.
- 2 Ein bei der Bau- und Werkkommission eingereichtes Wasseranschlussgesuch gilt gleichzeitig auch als Bauwassergesuch.

2.4. Wasserbezug ab Hydranten

- 1 Hydranten dienen in erster Linie Feuerwehrzwecken.
- 2 Für anderweitige Wasserbezüge ab Hydranten ist bei der Bau- und Werkkommission eine Bewilligung einzuholen.
- 3 Es ist in jedem Fall ein von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellter Wassermesser zu verwenden. Der Wasserverbrauch wird nach den Bestimmungen des Reglementes über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil verrechnet.
- 4 Ist die bezogene Wassermenge aus irgendwelchen Gründen nicht feststellbar, wird gestützt auf Erfahrungszahlen Rechnung gestellt.
- 5 Für die Benützung eines Hydranten ist eine Gebühr gemäss den Bestimmungen des Reglementes über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil zu entrichten.
- 6 Unberechtigte Benützung von Hydranten wird verzeigt.

2.5. Abonnementsdauer

- 1 Die Abonnementsdauer beginnt mit Erteilung der Anschlussbewilligung und endet mit der Kündigung.
- 2 Jeder Abonnent hat das Recht, der Bau -und Werkkommission den Bezug des Wassers zu kündigen. Werden die Wasseranlagen nicht mehr benützt oder wird das Haus abgebrochen, wird die Kündigung zur Pflicht.
- 3 Erwachsen der Gemeinde durch die Beseitigung der bestehenden Zuleitungen oder sonstigen Anlagen Kosten, so fallen diese zu Lasten des betreffenden Abonnenten.
- 4 Die Bau- und Werkkommission verfügt die Plombierung oder die Entfernung der Einrichtungen nach Ablauf der Abonnementsdauer.

2.6. Lieferungsbereich

- 1 Der Lieferungsbereich der Wasserversorgung Starrkirch-Wil umfasst grundsätzlich das ganze Gemeindegebiet.
- 2 Für Bauten ausserhalb der Bauzone und für den Fall, dass die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung Starrkirch-Wil überschritten wird, können Auflagen gemacht werden. In begründeten Fällen kann die Wasserabgabe verweigert werden.
- 3 Für Ausnahmegewilligungen können ausserreglementarische Auflagen gemacht werden.

2.7. Lieferpflicht

- 1 Die Wasserversorgung Starrkirch-Wil ist bestrebt, Wasser in ausreichender Menge und hygienischer Qualität gemäss Eidg. Lebensmittelgesetz zu liefern.
- 2 Sie ist im weiteren bemüht, eine ununterbrochene Wasserabgabe zu gewährleisten.
- 3 Die Bau- und Werkkommission ist verpflichtet, bei jedem voraussehbaren Wasserunterbruch die betroffenen Abonnenten zu orientieren.
- 4 Stellen Wassermangel oder übermässiger Verbrauch eine ausreichende Versorgung in Frage, ist die Bau- und Werkkommission ermächtigt, alle ihr als notwendig erscheinenden Massnahmen zu treffen, um jedem unnötigen Wasserkonsum vorzubeugen.

2.8. Brandfall

- 1 Der Feuerwehr steht in Brandfällen das unbeschränkte Verfügungsrecht über die gesamte Wasserversorgungsanlage zu. Die Abonnenten haben den Wasserbezug auf ein Minimum zu reduzieren.

2.9. Haftung

- 1 Die Wasserversorgung Starrkirch-Wil kann keine Gewährleistung bezüglich Zusammensetzung, Härte, Temperatur, Druck, Qualität und Deckung des Bedarfes in besonderen Situationen übernehmen. Reduzierventile und Druckerhöhungsanlagen sind Sache des Abonnenten.

- 2 Es besteht keine Haftung der Wasserversorgung Starrkirch-Wil für Schäden, die aus irgendeinem Grunde aus dem Betrieb der Wasserversorgung entstehen. Die einschlägigen Bestimmungen des Zivilrechtes bleiben vorbehalten.
- 3 Aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle kann keine Haftung der Gemeinde abgeleitet werden.
- 4 Der Wasserbezüger haftet gegen über der Gemeinde für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle, sowie ungenügenden Unterhalt seiner Anlagen der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benützen.

2.10. Wasserunterbruch oder Wassersperre

- 1 Die Bau -und Werkkommission ist berechtigt, die Wasserlieferung zu unterbrechen oder unter vorheriger Anzeige zu sperren:
 - a) bei technischer Notwendigkeit
 - b) bei Wassermangel oder Notfällen
 - c) bei widerrechtlicher Wasserentnahme
 - d) bei wiederholter Wasserverschwendung, insbesondere wenn Einschränkungen im Wasserverbrauch angeordnet wurden
 - e) bei unstatthaften Eingriffen in die Installation und Messeinrichtungen.

3. LEITUNGSNETZ UND ANLAGEN

3.1. Bestandteile des Leitungsnetzes

- 1 Das Wasserleitungsnetz umfasst:
 1. öffentliche Leitungen
 2. private Hauszuleitungen
 3. private Hausinstallationen

3.2. Definition

- 1 Das öffentliche Leitungsnetz umfasst alle Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.
- 2 Als Hauszuleitungen gelten die Leitungen von der Haupt- oder Versorgungsleitung bis und mit dem Wassermesser.
- 3 Als Hausinstallationen gelten alle Installationen ab Wassermesser.

3.3. Erstellung

3.3.1. Öffentliche Leitungen

- 1 Die öffentlichen Leitungen werden von der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil aufgrund eines nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten, generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) und nach Massgabe der baulichen Entwicklung er-

stellt. Die Leitungen sind möglichst in Strassenzüge zu verlegen. Die Überdeckung hat mindestens 1,20 m zu betragen. Anzahl und Standort der Hydranten werden im Einvernehmen mit der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) beschlossen.

3.3.2. Hauszuleitungen

- 1 Art und Leitungsführung der Hauszuleitungen wird durch die Bau- und Werkkommission bestimmt. Die Hauszuleitungen ab Anschluss Haupt- oder Versorgungsleitung inkl. Absperrschieber bis Hauseinführung werden durch ein von der Bau- und Werkkommission bestimmtes Bauunternehmen ausgeführt.
- 2 Es sind in der Regel Kunststoffrohre zu verwenden. Die Hauseinführung ist galvanisch vom Leitungsnetz der Wasserversorgung Starrkirch-Wil zu trennen. Das Mindestkaliber beträgt NW 50 mm. Die Hauszuleitungen sind mindestens 1,20 m zu überdecken und nach einschlägigen Normen zu verlegen. Die Hauszuleitung muss in mindestens 30 cm Betonkies verlegt werden (unter der Leitung 10 cm, darüber 20 cm).
- 3 Jede neue Hausanschlussleitung ist gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen. Dieser darf nur durch die Fachorgane der Gemeinde bedient werden.
- 4 Der Anschluss an die öffentlichen Leitungen hat mittels T-Stück zu erfolgen. Anbohrschellen sind nur in Ausnahmefällen und mit Bewilligung der Bau- und Werkkommission gestattet. In jeder Hauszuleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Haupt- oder Versorgungsleitung und, wenn möglich, in öffentlichem Grund zu platzieren ist. Bei Erneuerungen oder Reparaturen von bestehenden Hauszuleitungen ohne Absperrorgan ist ein Schieber einzubauen.
- 5 Die Erstellungskosten inkl. das erforderliche Anschluss-T-Stück oder die Anbohrschelle und den Absperrschieber gehen vollständig zu Lasten des Wasserbezügers. Der Unterhalt, ausgenommen Wasserzähler und Anschluss-T-Stück oder Anbohrschelle, ist Sache des Eigentümers.
- 6 Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hauszuleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die Bau- und Werkkommission für mehrere Häuser eine gemeinsame Hauszuleitung anordnen. Für Überbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Zuleitungen zugestanden werden.
- 7 Die Kosten für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen haben die Wasserbezüger zu tragen. Beim Ersatz einer bestehenden Haupt- oder Versorgungsleitung durch eine neue Leitung wird der Anschluss mit Absperrschieber wie auch die Hausanschlussleitung im Bereich des öffentlichen Grundes zu Lasten des Wasserbezügers neu erstellt, sofern die privaten Anlagen sanierungsbedürftig sind.
- 8 Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Stromlieferanten. Beim Ersatz der Stahlrohre durch Polyethylen-Kunststoffrohre ist die Erdung durch den Wasserbezüger sicherzustellen.

3.3.3. Hausinstallationen

- 1 Die Erstellung und der Unterhalt der Hausinstallationen sind Sache der Hauseigentümer. Für Dimensionierung, Verlegung und Materialauswahl sind die Leitsätze des Schweizerischen Verbandes Gas und Wasser (SVGW) massgebend. Hausinstallationen sind durch die Abonnenten stets in gutem Zustand zu halten.

- 2 Um den Rückfluss des Wassers in das öffentliche Leitungsnetz auszuschliessen, ist direkt nach dem Wasserzähler - vor dem Druckreduzierventil - ein Rückschlagventil einzubauen.

3.4. Kontrolle

- 1 Die verlegte Hauszuleitung ist vor dem Eindecken der Bau- und Werkkommission sowie dem von der Bau- und Werkkommission bestimmten Unternehmen gemäss Absatz 3 zu melden.
- 2 Die Leitung ist durch den Installateur und die Bau- und Werkkommission mit dem Netzdruck zu prüfen und sämtliche Muffen zu kontrollieren.
- 3 Ein von der Bau- und Werkkommission bestimmtes Unternehmen erstellt einen vermassten Ausführungsplan.
- 4 Sollten die Meldungen gemäss Absatz 1 nicht erfolgen, ist die Bau- und Werkkommission berechtigt, die Ausmessung der Hauszuleitung zu einem späteren Zeitpunkt auf Kosten des Hauseigentümers vornehmen zu lassen.
- 5 Den Fachorganen der Wasserversorgung Starrkirch-Wil ist freier Zutritt zu sämtlichen Wasserleitungen und den Hausinstallationen zu gewähren.

3.5. Durchleitungsrecht

- 1 Für das öffentliche Durchleitungsrecht durch private Parzellen gilt § 42 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Solothurn (PBG). Für die Durchleitung von privaten Anschlussleitungen durch die Nachbargrundstücke gilt das Verfahren nach den Artikeln 691 - 693 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- 2 Die Gemeinde ist berechtigt, in Terrain, für das rechtskräftige Strassenpläne bestehen, schon vor der Erstellung von Strassen Leitungen zu verlegen. In diesen Fällen ist nur der durch die entsprechenden Arbeiten entstandene Schaden zu vergüten.

3.6. Störungen

- 1 Jeder Einwohner ist verpflichtet, Störungen im Wasserleitungsnetz, Undichtheiten und Schäden bei Hydranten oder Schiebern usw. sofort der Gemeindeverwaltung, der Bau- und Werkkommission oder dem Brunnenmeister zu melden.

3.7. Änderungen an bestehenden Hauszuleitungen

- 1 Änderungen an bestehenden privaten Hauszuleitungen, die nicht den Charakter einer Reparatur haben, sind bewilligungspflichtig und müssen der Bau- und Werkkommission vor ihrer Ausführung angezeigt werden.
- 2 Entstehende Umtriebe durch Nichtbeachtung dieser Weisung gehen voll zu Lasten des Verursachers.

3.8. Hydranten und Schieber

- 1 Die Standorte der Hydranten werden von der Bau- und Werkkommission in Verbindung mit der Feuerwehr und der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) bestimmt.

- 2 Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten und das Montieren von Leitungsschiebern auf seinem Areal zu gestatten. Hydranten und Schieber müssen gut sichtbar und zugänglich sein. Die Wasserversorgung Starrkirch-Wil berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümer. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet endgültig die Solothurnische Gebäudeversicherung (SGV).
- 3 Müssen Hydranten infolge veränderter Benutzungsweise eines Grundstückes verlegt werden, gehen die daraus entstehenden Kosten zu Lasten der Gemeinde.
- 4 Hydranten, auch wenn sie sich auf Privatland befinden, dürfen ohne besondere Bewilligung nach Artikel 2.10. nur durch die Bau- und Werkkommission, die Feuerwehr, den Zivilschutz und den Zweckverband Abwasserregion Olten benützt werden. Feuerwehr- und Zivilschutzübungen mit grossem Wasserverbrauch sind im voraus dem Pumpenwart anzuzeigen.
- 5 Für allfällige Instandstellungs- und Reparaturkosten, die zufolge unfachgemässer Bedienung der Hydranten entstehen, hat der Wasserbezüger voll aufzukommen.
- 6 Die Hydrantenanlagen müssen jederzeit uneingeschränkt zugänglich sein. Die Fachorgane der Wasserversorgung und die Feuerwehr sind befugt, die Bedienbarkeit und Zugänglichkeit der Hydranten mit geeigneten Mitteln im Rahmen ihrer Aufträge wieder herzustellen.

3.9. Kennzeichen

- 1 Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, das Anbringen von Schiebtafeln oder sonstiger Kennzeichen auf seinem Eigentum zu gestatten. Die Standortwünsche der Grundeigentümer werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

3.10. Wassermesser

- 1 Die Wassermesser werden von der Gemeinde gegen eine Gebühr zur Verfügung gestellt und unterhalten. Über die Grösse der Wassermesser gelten die Normen des Schweizerischen Verbandes Gas und Wasser (SVGW). Für Beschädigungen durch äussere Einflüsse wie Frost, Wärmeschaden oder Gewalt haftet der Abonnent.
- 2 Die Wassermesser sind so anzubringen, dass sie leicht zugänglich und ablesbar sind. Nachträgliche Verbauungen, die eine Ablesung erschweren oder verunmöglichen, sind auf Kosten der Liegenschaftseigentümer zu entfernen.
- 3 Jeder Wassermesser wird periodisch auf Kosten der Wasserversorgung Starrkirch-Wil einer Revision unterzogen.
- 4 Wird die Richtigkeit der Angabe des Wassermessers vom Abonnenten angezweifelt, so hat er das Recht, eine Zwischenkontrolle zu verlangen.

Der Wassermesser gilt als fehlerhaft, sofern er erst bei mehr als 3 % Belastung anläuft oder bei 5 - 100 % Belastung Fehler von mehr als 4 % aufweist.

Geht der Wassermesser richtig, hat der Abonnent die Kosten zu tragen.

4. FINANZIERUNG

4.1. Eigenwirtschaftlichkeit

- 1 Der Bau und Betrieb der Wasserversorgung soll selbsttragend sein. Für die Kostendeckung stehen die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:
 1. Anschluss- und Benützungsgebühren
 2. Erschliessungsbeiträge bzw. teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümer (Perimeterbeiträge)
 3. Beiträge der öffentlichen Hand
 4. Sonstige Zahlungen Dritter

4.2. Anschlussgebühren

- 1 Für jeden Neuanschluss wird eine Anschlussgebühr gemäss dem Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil erhoben. Die Anschlussgebühr errechnet sich prozentual von der Gebäudeversicherungssumme (Neuwert).
- 2 Bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme infolge Neu- oder Umbauten ist eine entsprechende Nachzahlung zu leisten. Bei einer Veränderung um weniger als 5 % ist keine Anschlussgebühr nachzuzahlen.

4.3. Benützungsgebühren

- 1 Die Wasserversorgung Starrkirch-Wil erhebt für die Benützung der Wasserversorgungsanlage eine Benützungsgebühr, welche sich wie folgt zusammensetzt:
 - Wasserverbrauch in m³
 - Grundtaxe für Einfamilienhaus oder pro Wohnung sowie für Gewerbe
 - Abonnementsgebühr pro Wasserzähler
- 2 Die Ansätze der verschiedenen Benützungsgebühren sind im Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil festgehalten.
- 3 Der Wasserverbrauch wird mittels Wassermesser festgestellt. Der Wassermesser wird jährlich, im Monat Dezember, abgelesen.
- 4 Ist der Wassermesser stehen geblieben oder hat die Zwischenkontrolle erwiesen, dass er unzuverlässig ist, so wird der Wasserpreis aus drei vorhergehenden Jahresperioden durchschnittlich ermittelt.

4.4. Erschliessungsbeiträge

- 1 Die Wasserversorgung Starrkirch-Wil erhebt Erschliessungsbeiträge gemäss der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (Grundeigentümerbeitragsverordnung).
- 2 Der Ansatz der Erschliessungsbeiträge ist im Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil festgehalten.

4.5. Sicherstellung der Betriebskosten

- 1 Ist bei ausserordentlichem Aufwand in der Wasserversorgung eine Finanzierung über die Wasserrechnung nicht möglich, ist der Mehraufwand über die Laufende Rechnung der Gemeinde zu finanzieren.

5. RECHNUNGSWESEN

5.1. Organisation

- 1 Das gesamte Rechnungswesen wird von der Gemeindeverwaltung besorgt.

5.2. Wasserpreisbezug

- 1 Für den Wasserverbrauch haftet der Eigentümer der Liegenschaft. Dieser erhält die Rechnung.
- 2 Der Wasserpreisbezug erfolgt in zwei Raten:
 - 1. Rate (1/2 Vorjahresbezug), zahlbar bis 1. Juli
 - 2. Rate (Schlussabrechnung), zahlbar innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung
- 3 Der Liegenschaftseigentümer hat den ausstehenden Wasserpreis vom ordentlichen Zahlungstermin an zu verzinsen. Der zu erhebende Verzugszins richtet sich nach der Usanz des Kantons.
- 4 Der Liegenschaftseigentümer ist verpflichtet, Handänderungen der Gemeindeverwaltung zu melden.
- 5 Beim Verkauf einer Liegenschaft haftet der Verkäufer für geschuldete oder nicht abgerechnete Leitungsbeiträge, Anschlussgebühren oder Wasserpreise.

5.3. Zahlungserleichterungen

- 1 Ist die Zahlung des Wasserpreises innert der vorgeschriebenen Frist für den Zahlungspflichtigen mit einer erheblichen Härte verbunden, so kann die Gemeinderatskommission Zahlungserleichterungen gewähren.
- 2 Der Zahlungspflichtige kann gegen den Entscheid innert 10 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat erheben. Gegen den Beschwerdeentscheid kann er innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erheben (§ 199 ff. des Gemeindegesetzes).

6. SCHLUSS- UND STRAFBESTIMMUNGEN

6.1. Besondere Vertragsverhältnisse

- 1 Die Taxen für die im Reglement nicht vorgesehenen Einrichtungen bestimmt, auf Vorschlag der Bau- und Werkkommission, der Gemeinderat. Der Gemeinderat kann, auf Antrag der

Bau- und Werkkommission, bei besonderen Verhältnissen oder für die Abgabe von Wasser an öffentliche Gebäude oder Anlagen Spezialverträge abschliessen.

6.2. Straf- und Vollzugsbestimmungen

- 1 Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes oder gegen die an eine Anschlussbewilligung geknüpften besonderen Bedingungen unterliegen den Strafbestimmungen der kantonalen und übrigen einschlägigen Gesetze.
- 2 Die Bau- und Werkkommission kann auf Kosten des Fehlbaren verfügen:
 - a) Die Beseitigung oder Abänderung bereits ausgeführter Arbeiten
 - b) Die Sanierung alter und technisch ungenügender Anlagen
- 3 Installationsarbeiten, die ohne oder entgegen der Anschlussbewilligung ausgeführt werden, sind auf Verfügung der Bau- und Werkkommission unverzüglich einzustellen. Eine solche Verfügung tritt sofort in Kraft. Sie kann auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg nach Art. 6.3. weitergezogen werden.

6.3. Rechtsmittel

- 1 Gegen Verfügungen und Entscheide der Bau- und Werkkommission kann innert 10 Tagen beim Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn und gegen dessen Entscheid innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.
- 2 Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten findet die kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren Anwendung.

6.4. Besondere vertragliche Verhältnisse

- 1 Die Taxen für die im Reglement nicht vorgesehenen Einrichtungen bestimmt der Gemeinderat. Dieser kann bei besonderen Verhältnissen oder für die Abgabe von Wasser an öffentliche Gebäude und Anlagen im Rahmen seiner Finanzkompetenz Verträge abschliessen.

6.5. Übergangsbestimmungen

- 1 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes gehen alle Hausanschlussleitungen in das Eigentum der Wasserbezüger über.

6.6. Aufhebung bisheriger Reglemente

- 1 Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Wasserreglementes der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil wird die bisherige Wasserreglement der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil (beschlossen von der Gemeindeversammlung am 24. Juni 2002) aufgehoben.

6.7. Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

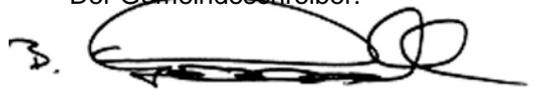
GENEHMIGUNGSVERMERKE

Genehmigt vom Gemeinderat Starrkirch-Wil am 31. August 2009

Der Gemeindepräsident:


Daniel Thommen

Der Gemeindeschreiber:

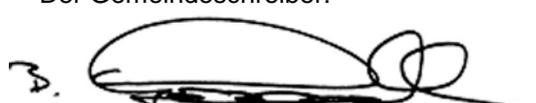

Beat Gradwohl

Genehmigt von der Gemeindeversammlung Starrkirch-Wil am 26. Oktober 2009

Der Gemeindepräsident:


Daniel Thommen

Der Gemeindeschreiber:


Beat Gradwohl

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn mit RRB Nr. 23.10 vom
..... 15.12.2009

Der Staatsschreiber:


Andreas Eng



ÄNDERUNGSVERMERKE

Änderungen bei Art. 3.2.2., Absatz 7. Inkrafttreten per 1. Januar 2016.

Genehmigt vom Gemeinderat Starrkirch-Wil am 16. November 2015

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Daniel Thommen

Beat Gradwohl

Genehmigt von der Gemeindeversammlung Starrkirch-Wil am 14. Dezember 2015

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Daniel Thommen

Beat Gradwohl

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn mit RRB Nr. vom

.....